



1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeine Verkaufs- und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile aller mit uns abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Anders formulierte allgemeine Einkaufsbedingungen von Geschäftspartnern gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Mit Übernahme unserer Ware gelten unsere Geschäftsbedingungen in jedem Fall als akzeptiert.
- 1.3 Wenn einzelne Teile der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde ungültig (unwirksam) sein sollen, hat dies keinen Einfluß auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2 Vertragsabschluß

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen wie auch Abweichungen von den Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Erklärungen unserer Vertreter sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung gültig.

3 Preis, Zahlung, Besicherung

- 3.1 In unseren Preisen (alle in Euro Währung) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- 3.2 Falls keine anderen Zahlungsfristen vereinbart werden, ist die gesamte Verbindlichkeit bei Aufstellung der Rechnung fällig und sofort bei Anlieferung abzugsfrei in Bar oder Vorkasse per Bank zu begleichen. Der Käufer ist verpflichtet, seine Verbindlichkeit per Blitzüberweisung zu begleichen oder mit einem Akzept zu besichern, den er dem Verkäufer binnen 8 Tagen vor Anlieferung übergeben muß. Das Akzept muß am Tag des Ablaufs der Valutierungsfrist fällig sein. Falls der Käufer auch als Verkäufer auftritt, ist eine Aufrechnung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag durch gegenseitige Kompensation möglich. Jede andere Form der Begleichung von Verbindlichkeiten ist nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers möglich. Eine Forderung kann auch durch eine Bankgarantie besichert werden, mit der sich die Bank verpflichtet, die Schuld entsprechend den Garantiebedingungen zu begleichen, wenn der Schuldner dazu nicht in der Lage sein sollte, oder durch ein Dokumentenakkreditiv, das der Käufer zugunsten unserer Firma eröffnet, wobei die Zahlung auf Grundlage der übergebenen Unterlagen erfolgt, die im Vertrag angeführt sind. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Valutierungsfrist begleicht bzw. wenn die Besicherungsinstrumente innerhalb der Frist nicht eingelöst sind, stellt ihm der Verkäufer die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Datum, an dem die Valutierungsfrist abgelaufen ist, bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum in Rechnung. Falls die gesetzlichen Verzugszinsen niedriger als die Zinsen der CSOB Bank in Praha für andere Zwecke sind, berechtigt der Verkäufer die Verzugszinsen nach dem Zinssatz der Bank.
- 3.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Zinsen binnen 15 Tagen ab dem Datum der Zinsabrechnung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich Mahnkosten und die Kosten des Zahlungsverkehrs zu bezahlen.
- 3.4 Als tatsächliches Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem die Geldmittel auf das Girokonto des Gläubigers eintreffen (§318 Schuldrechtsgesetzes).

4 Lieferfrist

- 4.1 Falls nichts anders vereinbart, beginnt die Lieferzeit am Tage des Abschlusses des schriftlichen Vertrags (bzw. am Tage unserer Auftragsbestätigung).
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bei Ablauf der Lieferfrist abfertigungsbereit ist. Wenn die Versendung von uns durchzuführen bzw. Auftrag zu geben ist, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn wir bis Ablauf der Lieferfrist mit der Lieferung begonnen haben.
- 4.3 Die vereinbarten Lieferfristen sind Rahmenfristen. Werden sie um mehr als 3 Wochen mehr als 3 Wochen überschritten, hat der Vertragspartner das Recht, eine entsprechende zusätzliche Frist zu stellen. Nach Ablauf der zusätzlichen Frist hat er das Recht, vom Auftrag zurückzutreten. Ein teilweiser Verzug gibt dem Vertragspartner in jedem Falle nur das Recht auf einen entsprechenden teilweisen Rücktritt vom Auftrag.
- 4.4 Bei höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, Streik, Verzug bei der Zulieferung wesentlicher Rohstoffe und Hilfsmaterialien u.ä., verändern sich die Liefertermine um die entsprechende Zeit.
- 4.5 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen ist die Eigenbelieferung, Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere die Bezahlung der vereinbarten Anzahlung.

5 Lieferung

- 5.1 Wir behalten uns das recht vor, die Versandweise zu wählen.
Die Ware wird, falls nicht anderes vereinbart, unpalettiert versandt.
- 5.2 Mengendifferenzen und sofort festgestellte Mängel an der Ware müssen sofort in den

CMR Schein eingetragen und vom Fahrer unterzeichnet werden. Falls die Reklamation nicht in Schriftform mitgeteilt wird, gilt die Ware als ordnungsgemäß übernommen. Spätere Mängel fallen unter die Garantiebedingungen. Bei eventuellen später entstandenen Mängeln ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Teile des Rechnungsbetrages zurückzubehalten.

- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, entsprechendes Personal für die Entladung bereitzustellen.
- 5.4 Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk.
- 5.5 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Rechnung abgeschlossen.
- 5.6 Bei Lieferverzug der nicht uns zugeschrieben werden kann, geht das Risiko ab dem Tag, an dem wir zur Lieferung bereit sind, auf den Vertragspartner über.
- 5.7 Teillieferungen sind zulässig.

6 Garantie

- 6.1 Der Vertragspartner muß die Ware nach Erhalt durchsehen und eventuelle Mängel feststellen. Eventuelle Anmerkungen (mit Beschreibung der Mängel bzw fehlende Teile) sind schriftlich binnen 8 Tagen ab Erhalt der Ware mitzuteilen.
- 6.2 Bei Nachbearbeitung oder Umarbeitung der Ware sowie unsachgemäßen Gebrauch ist jegliche Garantie ausgeschlossen.
- 6.3 Bei Beanstandungen ist der Vertragspartner verpflichtet, die gelieferte Ware sachgemäß zu entladen und sachgemäß zu lagern.
- 6.4 Bei berechtigter Beanstandung können wir nach unserer Wahl das fehlende Teil ersetzen oder nachbessern oder eine Gutschrift ausstellen.

7 Rücktritt

- 7.1 Falls sich die wirtschaftlichen Umstände, in denen wir den Vertrag abgeschlossen haben, ändern oder die Lieferung (auch nur zeitweise) unmöglich gemacht ist, sind wir berechtigt, ohne zusätzliche Frist vom Vertrag zurückzutreten.

8 Schadenersatz

- 8.1 Wir sind nur schadenersatzpflichtig, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 8.2 Der Vertragspartner hat in keinem Fall Anspruch auf Schadenersatz für Gewinnausfall.

9 Kompensationsverbot

- 9.1 Eine Kompensation mit Gegenforderungen (welcher Art auch immer) ist ausgeschlossen, außer wenn etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

10 Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegenüber dem Käufer aus dieser und aus vorangehenden Lieferungen zustehenden Forderung unser Eigentum, bei Zahlung des Käufers mit Wechsel oder Scheck bis zur ihrer Einlösung. Die Verarbeitung unserer Ware erfolgt allein für uns. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung unserer Ware im Rahmen seines regelmässigen Geschäftsganges berechtigt; die Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Kunden tritt der Käufer uns schon heute ab; die Abtretung wird von uns angenommen. Der Käufer bleibt jedoch zum Einzug der Kundenforderung berechtigt, über die uns auf Anforderung Rechnung zu legen ist. Sollten die von uns vorbehaltenen Sicherheiten den Gesamtwert unserer Forderung gegenüber dem Käufer um mehr als 15 % übersteigen, werden wir weitergehende Sicherheiten nach unserer Wahl auf Anforderung freigeben.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, wenn eine Sache, die unter den Eigentumsvorbehalt fällt, verpfändet wurde bzw. Forderungen von Dritten geltend gemacht wurden bzw. unser Eigentumsrecht in irgendeiner Weise verletzt wurde.
- 10.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, ihm die Sache, die unter den Eigentumsvorbehalt fällt, wegzunehmen und auf seine Kosten abzufertigen. In diesem Fall haben wir das Recht, die erlangte Sache zu veräußern, wobei wir den Erlös von unserer Forderung abziehen. Jedoch sind wir verpflichtet, dem Vertragspartner vor der Veräußerung den erreichten Erlös mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen andere Kaufinteressenten zu benennen.
- 10.4 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag ist der Vertragspartner verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware binnen 14 Tagen zuzustellen.

11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Die Vertragspartner vereinbaren, daß für die Lösung aller eventuellen Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht nach unserer Wahl zuständig ist. Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden direkten und indirekten Verpflichtungen ist Praha.
- 11.2 Für mit uns abgeschlossenen Verträge gilt das tschechische Recht.